

# Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

24. Jahrgang

Montag, 19. März 2018

Nummer 2

## Aus dem Inhalt:

- ◆ Wahlbekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 27. Mai 2018
- ◆ Wahlbekanntmachung zur Landratswahl am 27. Mai 2018
- ◆ 1. Änderungssatzung zur 4. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ 1. Änderung der Entgeltordnung über die Benutzung stadteigener Räume und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen und die Teilnahme an Führungen und Lehrgängen
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten
- ◆ Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Glashütte“, Saaler Chaussee
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 93 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einzelhandelsstandort Glashütte“, Saaler Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Inkrafttreten der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbe- und Sondergebiet West II“
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Fritz-Reuter-Straße“, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Bekanntmachung des Beschlusses über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Damgartener Weg/Waldweg“, OT Tempel
- ◆ Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Wildrosenweg“, OT Borg

- ◆ Inkrafttreten der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“, Sanitzer Straße, im Verfahren nach § 13 b BauGB
- ◆ Hinweis auf die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 85 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenquartier Barther Straße, Kirchstraße, Wasserstraße, Hinterstraße“, im Verfahren nach § 13 a BauGB
- ◆ Bekanntmachung des Beschlusses über die Nichtanwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB im Verfahren über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 15 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Erweiterungsbau für Ausbildung im Hotel- und Gaststättenwesen“
- ◆ Bekanntmachung des Beschlusses der 1. Ergänzung der 2. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für die Stadt Ribnitz-Damgarten sowie die Festlegung des Gebietes „Ribnitz-West - einschließlich der Gewerbeflächen der ehem. Fa. Bestwood“ als Stadtumbaugebiet gemäß § 171 b BauGB
- ◆ Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen
- ◆ Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.
  - Veräußerung von Liegenschaften
  - Annahme einer Spende
- ◆ Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“
- ◆ Sitzungsplan April und Mai 2018

### *nächster Sonnabend-Sprechtag des Einwohnermeldeamtes*

*7. April 2018 von 09:00 - 11:00 Uhr  
im Rathaus Ribnitz, Zimmer 113*

### *Sprechtag der Schiedsstelle Ribnitz-Damgarten*

*19. April 2018 von 17:00 - 18:00 Uhr  
im Rathaus Ribnitz, Beratungsraum, Zimmer 121*

***Bekanntmachung der Gemeindevahlbehörde  
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von  
Wahlscheinen für die Landratswahl am 27. Mai 2018***

1. Das Wählerverzeichnis zur Landratswahl für die Wahlbezirke der Stadt Ribnitz-Damgarten und der Gemeinden Ahrenshagen-Daskow, Semlow und Schlemmin

wird in der Zeit vom

**7. bis 11. Mai 2018**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch	13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr - 12:00 Uhr

**im Rathaus Ribnitz, Zimmer 112, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 und 5 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **11. Mai 2018 bis 12:00 Uhr**, bei der Gemeindevahlbehörde

**Amt Ribnitz-Damgarten, Zimmer 112, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten,**

Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **5. Mai 2018** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Landrates durch Briefwahl oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises, für den der Wahlschein ausgestellt ist, teilnehmen.

## 5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Abs. 3 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum 4. Mai 2018) oder die Antragsfrist auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach § 16 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (bis zum 11. Mai 2018) versäumt hat

b) wenn sein Recht im Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindewahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **25. Mai 2018, 18:00 Uhr**, bei der Gemeindewahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Danach ist die Erteilung von Wahlscheinen nur noch in Ausnahmefällen möglich.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Am Wahltag bis 15:00 Uhr können Wahlberechtigte noch Wahlscheine beantragen, wenn

- sie im Falle einer nachweislich plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können
- sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund (siehe Punkt 5.2) nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Landratswahl

- einen amtlichen orangen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen grau/weißen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung hierzu durch Vorlage des unterschriebenen Wahlscheinantrages oder einer gesonderten schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertreten. Dieses hat sie der Gemeindewahlbehörde schriftlich zu versichern, bevor sie die Unterlagen erhält.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ribnitz-Damgarten, 19. März 2018

Kranz, Amtsvorsteherin  
Gemeindewahlbehörde

## ***Wahlbekanntmachung***

1. Am **27. Mai 2018** findet die

### ***Wahl des Landrates im Landkreis Vorpommern-Rügen***

statt.

Die Wahl dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Ribnitz-Damgarten ist in 18 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24. April bis 5. Mai 2018 übersandt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr in der Zweigstelle der Stadtverwaltung, Zimmer 103, Im Kloster 15, 18311 Ribnitz-Damgarten zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und am Gebäude des Wahlraumes jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetz).

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettels Umschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ribnitz-Damgarten, 19. März 2018  
Kranz, Ämtsvorsteherin  
Gemeindewahlbehörde

## ***1. Änderungssatzung zur***

### ***4. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten***

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung M-V wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten vom 7. März 2018 folgende Änderungssatzung zur 4. Neufassung der Hauptsatzung der Bernsteinstadt Ribnitz-Damgarten erlassen:

#### **Artikel I**

*1. In § 9 (Bürgermeister) wird folgender Absatz 6 angefügt:*

##### **§ 9**

*Bürgermeisterin oder Bürgermeister*

(6) Verpflichtungserklärungen der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 25.000 €.

*2. § 14 (Öffentliche Bekanntmachung), Absatz 6 (Bekanntmachungstafeln) Nr. 19 wird wie folgt geändert:*

19. Beiershagen (neben der Bushaltestelle)

#### **Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 12. März 2018



Ilchmann  
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Ilchmann  
Bürgermeister

## 1. Änderung der

### **Entgeltordnung für die Benutzung stadteigener Räume und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen und die Teilnahme an Führungen und Lehrgängen**

Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 7. März 2018 für das Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten die 1. Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung stadteigener Räume und Anlagen, die Ausleihe von Gegenständen und die Teilnahme an Führungen und Lehrgängen erlassen:

#### Artikel I

1. Die Anlage 2 - Entgelttabelle Nr. 1 (1.1. - 1.3), Nr. 3 und Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Nr.	Nutzer	Einheit	Entgelt in EURO	Bemerkungen
1. Räume				
1.1 Stadtkulturhaus - Saal mit Wintergarten	Nutzer nach § 6 Abs. 3 (außer Organisationen), Organisationen Privatpersonen kommerzielle Veranstalter	Veran- staltung   1. Tag jeder weitere Tag	100,00   200,00 200,00 300,00 200,00	
1.2 Stadtkulturhaus - Wintergarten	Nutzer nach § 6 Abs. 3 (außer Organisationen), Organisationen Privatpersonen kommerzielle Veranstalter	Veran- staltung	30,00  50,00 50,00 100,00	
1.3 Stadtkulturhaus - Etagenclub	Nutzer nach § 6 Abs. 3 (außer Organisationen), Organisationen	Veran- staltung	50,00 100,00	
3. Leihgegenstände				
3.1 Kleinbus	nur Vereine	Tag	10,00	+ Volltanken
4. Führungen und Lehrgänge				
4.1 Stadtforst				
Geführte Wanderungen	Gruppen bis 15 Pers. Gruppen bis 15 Pers. Gruppen ab 16 Pers. pro Person pro Person <u>Einzelpersonen</u> Erwachsene Erwachsene Kinder ab 7 Jahre Kinder unter 7 Jahre	2,5 h	85,00 96,00  6,00 7,50  8,00 9,50 4,00 1,00	mit Kurkarte ohne Kurkarte  mit Kurkarte ohne Kurkarte  mit Kurkarte ohne Kurkarte

	Schüler Amt RDG	2,00	
	Begleitpersonal	3,00	
	Schüler extern	3,00	
	Begleitpersonal extern	4,00	
	<u>Zuschläge</u>		
	Wochenend- und Feiertagszuschlag	30,00	für Gruppen
4.2	Stadtführungen		
	Öffentliche Führungen		
	Erwachsene	5,00	mit Kurkarte
		6,50	ohne Kurkarte
	Kinder – und Jugendliche bis 16 Jahre	2,00	
	Studenten	3,00	mit Kurkarte
		4,00	ohne Kurkarte
	Abend- & Nachtführungen		
	Erwachsene	8,00	mit Kurkarte
		9,50	ohne Kurkarte
	Kinder- und Jugendliche bis 16 Jahre	2,00	
	Studenten	3,00	mit Kurkarte
		4,00	ohne Kurkarte
	Geführte Kremserfahrt (zzgl. Kremserkosten)	8,00	mit Kurkarte
		9,50	ohne Kurkarte
	Kinder- und Jugendliche bis 16 Jahre	2,00	
	Studenten	3,00	mit Kurkarte
		4,00	ohne Kurkarte
	Gruppenführungen		
	bis 15 Personen	50,00	mit Kurkarte
		65,00	ohne Kurkarte
	16 bis 25 Personen	70,00	mit Kurkarte
		90,00	ohne Kurkarte
	<u>Zuschläge</u>		
	Wochenend- und Feiertagszuschlag	30,00	für Gruppen
4.3	Motorkettensägenlehrgang		
	je Teilnehmer	70,00	

## Artikel II

Die 1. Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 12. März 2018

  
 Ilchmann  
 Bürgermeister

## ***V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten***

*hier: Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 7. März 2018 beschlossen,

1. den mit Datum vom 21. November 2011 neu bekannt gemachten Flächennutzungsplan (2. Neubekanntmachung) der Stadt Ribnitz-Damgarten in nachfolgenden Bereichen zu ändern:
  - a. Änderung der „Sonderbaufläche - Ferienhausgebiet Borg“ in „Wohnbaufläche“ (II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63, „Wohnbebauung Wildrosenweg“)
  - b. Änderung der Ausweisung „Sonderbauflächen Gewerbegebiet West II“ in „Gewerbliche Bauflächen“ (II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15, „Gewerbe- und Sondergebiet West II“)
  - c. Konkretisierung der Wohnbauflächenausweisung im Bereich Alte Schmiede (Bebauungsplan Nr. 79, „Wohnbebauung Alte Schmiede“, OT Petersdorf)
  - d. Konkretisierung der Wohnbauflächenausweisung im Bereich Achterberg (Bebauungsplan Nr. 81, „Wohnbebauung Achterberg II“, OT Klockenhagen)
  - e. Ausweisung einer „Sonderbaufläche Ferienhausgebiet“ (I. Änderung der I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 51, „Wochenendhausgebiet Klein-Müritz“)
2. den mit Datum vom 21. November 2011 neu bekannt gemachten Flächennutzungsplan (2. Neubekanntmachung) der Stadt Ribnitz-Damgarten im Wege der Berichtigung in nachfolgenden Bereichen anzupassen:
  - a. Änderung der Ausweisung von „Mischbaufläche“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Scheunenweg (I. Änderung der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mischgebiet Fritz-Reuter-Straße“, im Verfahren nach § 13 a BauGB)
  - b. Änderung der Ausweisung „Fläche für Gemeinbedarf - Festwiese“ in „Sonderbaufläche Festwiese“ - Bereich Gänsewiese (V. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, im Verfahren nach § 13 BauGB)
  - c. Änderung der Ausweisung von „Mischbaufläche“ in „Sonderbaufläche Gesundheitseinrichtungen“ und „Wohnbaufläche“ - Bereich Sanitzer Straße (Bebauungsplan Nr. 75 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet „Gesundheitseinrichtungen und Wohnen“, Sanitzer Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB)
  - d. Änderung der Ausweisung von „Mischbaufläche“ in „Wohnbaufläche“ - Bereich Sandhufe/Sanitzer Straße (Bebauungsplan Nr. 76 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“, Sanitzer Straße, im Verfahren nach § 13 a BauGB)
  - e. Änderung von „Flächen für den Gemeinbedarf - Vereinsnutzung“ und „Flächen für Versorgungsanlagen - Elektrizität“ in „Gewerbliche Bauflächen“ (Bebauungsplan Nr. 82 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Vereinsgelände VFAQ, Rostocker Straße 43“; im Verfahren nach § 13 a BauGB)
  - f. Änderung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Wohnbaufläche“ (Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Stadt Ribnitz-Damgarten für den Bereich „Am Petersdorfer Weg“)

Im Rahmen der V. Änderung der 2. Neubekanntmachung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ribnitz-Damgarten erfolgt weiterhin die Übernahme der im Einzelhandelskonzept der Stadt Ribnitz-Damgarten beschlossenen „Zentralen Versorgungsbereiche“ sowie die Abgrenzung des Sanierungsgebietes „Ribnitz-West“.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB erfolgt mittels einer dreiwöchigen öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen.

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 19. März 2018  
Frank Ilchmann, Bürgermeister

## ***Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Glashütte“, Saaler Chaussee***

*hier: Aufhebungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 7. März 2018 beschlossen, folgende Beschlüsse zum Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Glashütte“, Saaler Chaussee, begrenzt:

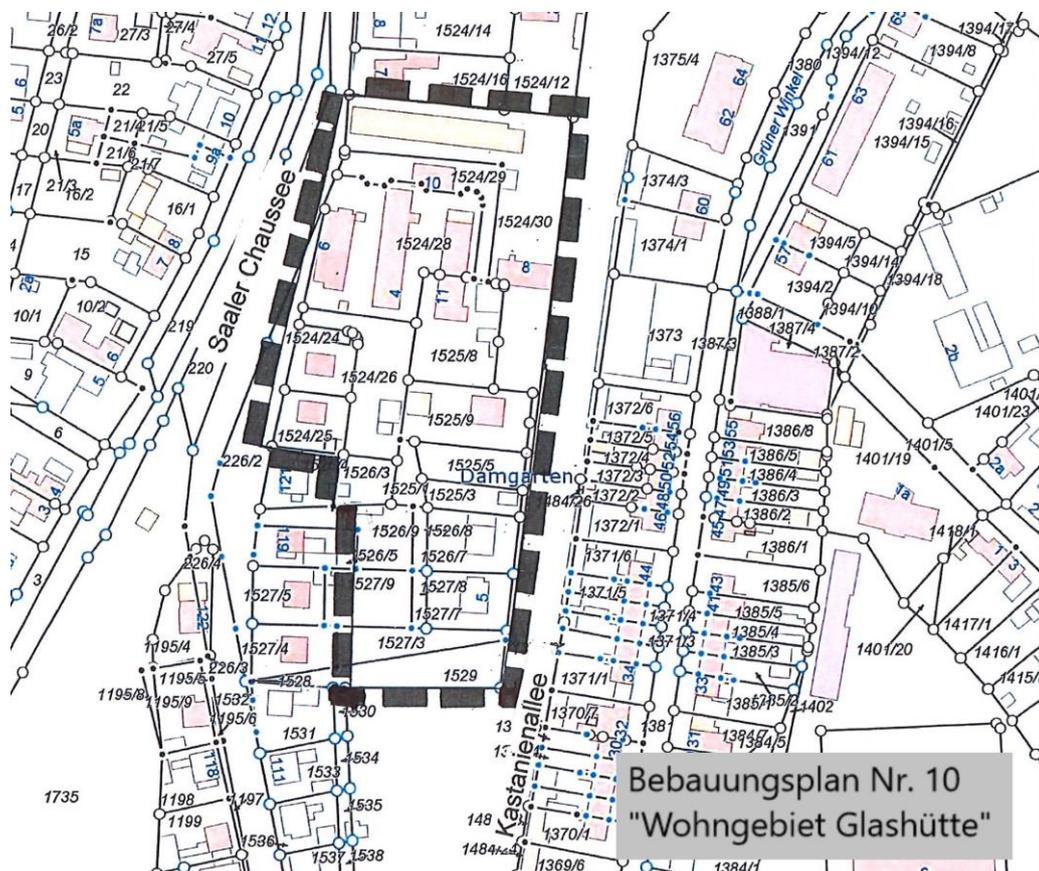
- im Norden durch die Wohngrundstücke „Saaler Chaussee 7“ und „Waldstraße 2“
- im Osten durch die „Kastanienallee“
- im Süden durch die Wohngrundstücke „Barther Straße 113“ sowie die „Kastanienallee“
- im Westen durch die „Saaler Chaussee“ und die Wohngrundstücke „Barther Straße 115, 117, 119 und 121“

aufzuheben:

- Aufstellungsbeschluss Nr. 41/7.1-(90-94) zum Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Glashütte“, Saaler Chaussee vom 2. Februar 1994
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss Nr. 35/6.1-(94-99) zum Bebauungsplan Nr. 10 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Glashütte“, Saaler Chaussee vom 16. Dezember 1998

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ribnitz-Damgarten, 19. März 2018  
Frank Ilchmann, Bürgermeister



## ***Bebauungsplan Nr. 93 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einzelhandelsstandort Glashütte“, Saaler Chaussee, im Verfahren nach § 13 a BauGB***

*hier: Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 7. März 2018 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 93 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Einzelhandelsstandort Glashütte“, Saaler Chaussee, im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen § 13 a BauGB aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 1524/28, 1524/29 und 1524/30 der Flur 1 der Gemarkung Damgarten.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Wohngrundstücke „Saaler Chaussee 7“ und „Waldstraße 2“
- im Osten durch die „Kastanienallee“
- im Süden durch die Wohngrundstücke „Glashütte 11“ und „Glashütte 15“ sowie die Straßenfläche „Glashütte“
- im Westen durch die „Saaler Chaussee“

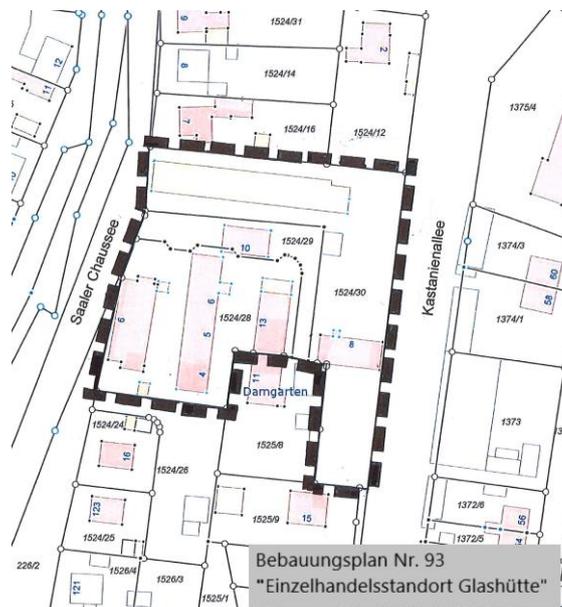
Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für den Neubau eines Einzelhandelsmarktes
- Sicherstellung der Erschließung
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 19. März 2018  
Frank Ilchmann, Bürgermeister



## ***Inkrafttreten der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbe- und Sondergebiet West II“***

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 7. März 2018 in öffentlicher Sitzung die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbe- und Sondergebiet West II“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbe- und Sondergebiet West II“, wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Straße „Am Nettelrade“
- im Osten durch das Grundstück „Am Nettelrade 6“
- im Süden durch die „Alte Glockenhäger Landstraße“ und die „Glockenhäger Straße“
- im Westen durch das Grundstück „Am Nettelrade 3“ sowie die Straße „Am Nettelrade“

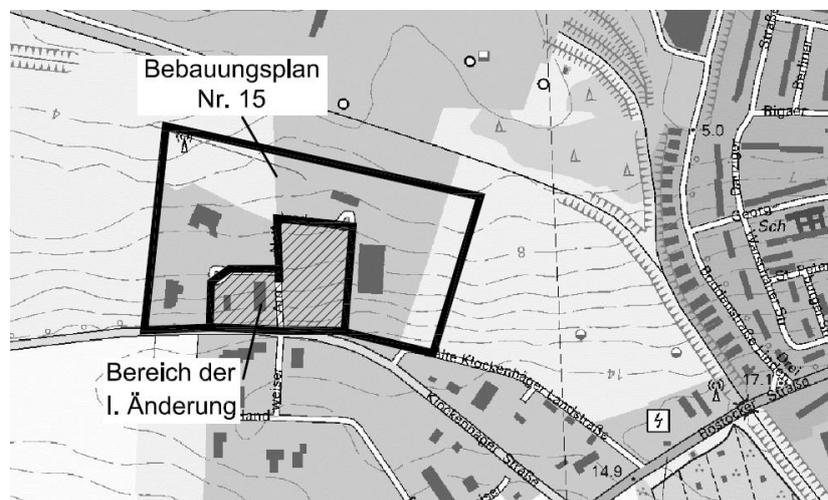
Der Beschluss der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbe- und Sondergebiet West II“, wird hiermit bekannt gemacht. Die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbe- und Sondergebiet West II“, tritt mit Ablauf des 19. März 2018 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbe- und Sondergebiet West II“, einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag + Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 19. März 2018  
Frank Ilchmann, Bürgermeister



## ***II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Fritz-Reuter-Straße“, im Verfahren nach § 13 a BauGB***

*hier: Aufstellungsbeschluss*

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 7. März 2018 beschlossen, den mit Ablauf des 4. Oktober 2005 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Fritz-Reuter-Straße“, gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB im nachfolgenden Teilbereich, begrenzt:

- im Norden durch den Boddenwanderweg
- im Osten durch den Boddenwanderweg und einen öffentlichen Parkplatz
- im Süden durch das Grundstück „Fritz-Reuter Straße 11/11 c“
- im Westen durch das Grundstück „Fritz-Reuter Straße 9“

zu ändern. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 8/5 der Flur 17 und 1/49 tlw. der Flur 18 der Gemarkung Ribnitz.

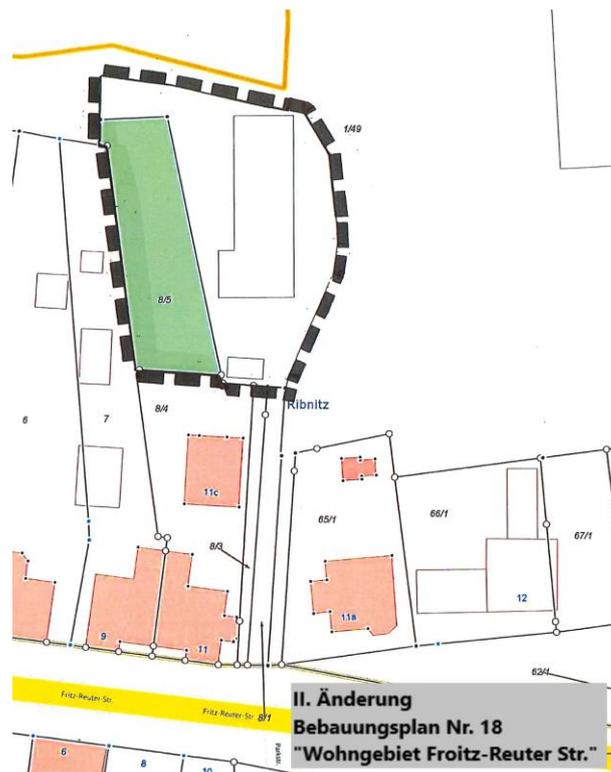
Ziele der Änderung:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für eine Neubebauung unter Abbruch des vorhandenen Bestandes
- Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 19. März 2018  
Frank Ilchmann, Bürgermeister



## ***Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Damgartener Weg/Waldweg“, OT Tempel***

*hier: Aufhebungsbeschluss*

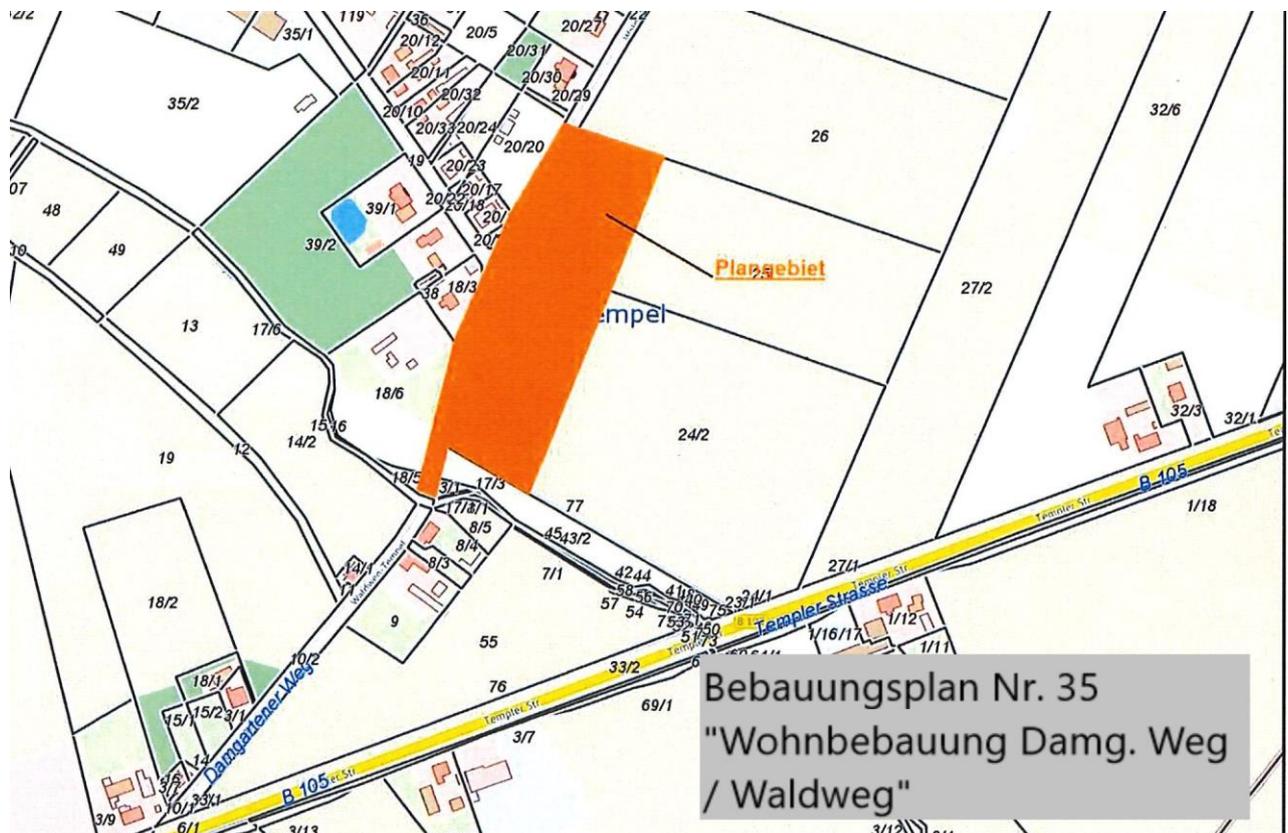
Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 7. März 2018 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss Nr. 12/1.1-(94-99) über den Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Damgartener Weg/Waldweg“, OT Tempel, vom 1. November 1995 aufzuheben.

Das vom Beschluss betroffene Gebiet wird begrenzt:

- im Norden durch offene Feldmark
- im Westen durch die westlichen Straßenkanten des „Damgartener Weges“ und des „Waldweges“
- im Osten durch offene Feldmark
- im Süden durch eine Grünfläche nördlich des „Tempeler Baches“

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Ribnitz-Damgarten, 19. März 2018  
Frank Ilchmann, Bürgermeister



## II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 63 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Wildrosenweg“, OT Borg

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 7. März 2018 beschlossen, den mit Ablauf des 21. November 2011 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 63 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Wildrosenweg“, gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB im nachfolgenden Teilbereich, begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Westen durch eine Naturhecke als Abgrenzung zu landwirtschaftlich genutzten Flächen
- im Süden durch die Grundstücke „Wildrosenweg 4“ und „Wildrosenweg 9“
- im Osten durch vorhandene Bebauung am der Straße „Weißer Weg“

zu ändern. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 66/9, 135/6, 135/8 tlw., 135/12 und 139/9 der Flur 1 der Gemarkung Borg.

Ziele der Änderung:

- Änderung der Art der baulichen Nutzung von „Sondergebiet Ferienhaus“ in „Allgemeines Wohngebiet“
- Anpassung der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie der Gebäudegestaltung
- Sicherstellung der Erschließung
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

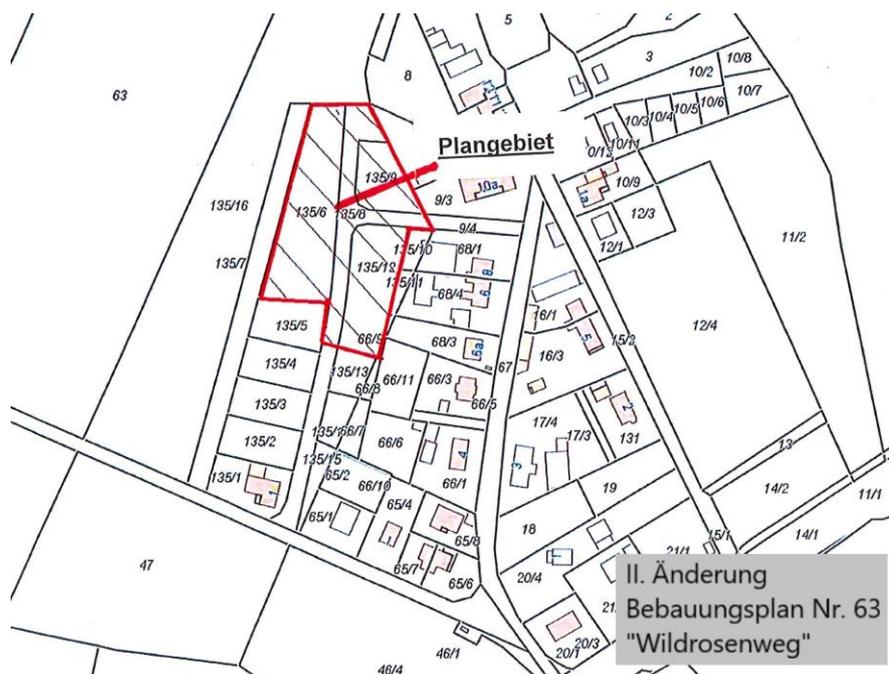
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist wie folgt durchzuführen:

- 14-tägige öffentliche Auslegung der Vorentwurfsunterlagen

Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Ribnitz-Damgarten, 19. März 2018  
Frank Ilchmann, Bürgermeister



## ***Inkrafttreten der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“, Sanitzer Straße, im Verfahren nach § 13 b BauGB***

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 7. März 2018 in öffentlicher Sitzung die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“, Sanitzer Straße, im Verfahren nach § 13 b BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“, Sanitzer Straße, im Verfahren nach § 13 b BauGB wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den „Kuhlrader Landweg“
- im Westen durch die „Sanitzer Straße“
- im Osten durch Wiesenflächen
- im Süden durch den offenen Graben Nr. 30/1

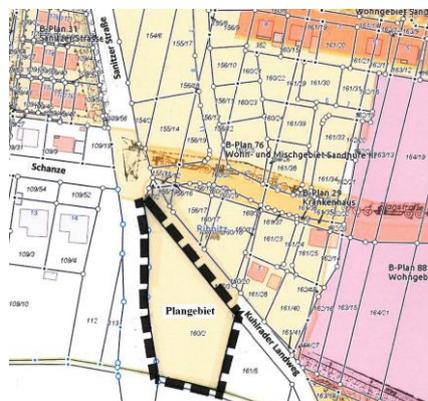
Der Beschluss der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“, Sanitzer Straße, im Verfahren nach § 13 b BauGB wird hiermit bekannt gemacht. Die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“, Sanitzer Straße, im Verfahren nach § 13 b BauGB tritt mit Ablauf des 19. März 2018 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76, „Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“, ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden

Montag + Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ribnitz-Damgarten, 19. März 2018  
Frank Ilchmann, Bürgermeister



I. Änderung Bebauungsplan Nr. 76  
Stadt Ribnitz-Damgarten  
„Wohn- und Mischgebiet Sandhufe III“  
Sanitzer Straße  
im Verfahren nach § 13 a BauGB

## ***Bebauungsplan Nr. 85 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenquartier Barther Straße, Kirchstraße, Wasserstraße, Hinterstraße“, im Verfahren nach § 13 a BauGB***

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB (erneute öffentliche Auslegung)

Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 85 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenquartier Barther Straße, Kirchstraße, Wasserstraße, Hinterstraße“, im Verfahren nach § 13 a BauGB, begrenzt:

- im Norden durch die „Kirchstraße“ und die südlichen Grenzen der Grundstücke „Kirchstraße 1 und 2“, „Wasserstraße 25“ und „Barther Straße 12“
- im Osten durch die westlichen Grenzen der Grundstücke „Barther Straße 6, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24“ und „Kirchstraße 1“
- im Süden durch die nördlichen Grenzen der Grundstücke „Hinterstraße 3, 4, 5, 6“, „Wasserstraße 21“ und „Barther Straße 20“
- im Westen durch die östlichen Grenzen der Grundstücke „Kirchstraße 2“ und „Wasserstraße 21, 25, 27, 29, 31“ sowie der „Wasserstraße“

und der Entwurf der Begründung dazu liegen vom 17. April bis 18. Mai 2018 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag, Dienstag, Mittwoch	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:00 Uhr

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 85 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Innenquartier Barther Straße, Kirchstraße, Wasserstraße, Hinterstraße“, im Verfahren nach § 13 a BauGB unberücksichtigt bleiben.

### **Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet**

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen sind auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter [www.b-plan-services.de/b-server/karte](http://www.b-plan-services.de/b-server/karte) einsehbar.

Ribnitz-Damgarten, 19. März 2018  
Frank Ilchmann, Bürgermeister



## ***Aufhebungsverfahren über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 15 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Erweiterungsbau für Ausbildung im Hotel- und Gaststättenwesen“***

*hier: Beschluss über die Nichtanwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB*

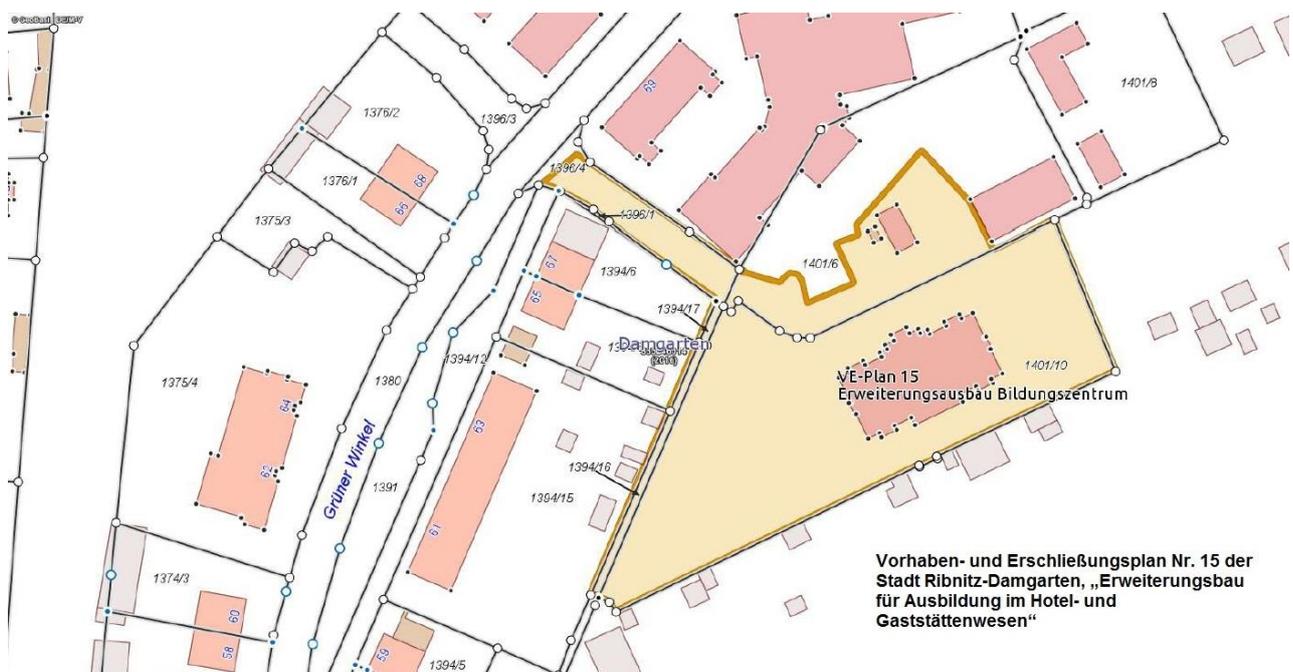
Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in der Sitzung vom 7. März 2018 die Nichtanwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB im Verfahren über die Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 15 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Erweiterungsbau für Ausbildung im Hotel- und Gaststättenwesen“, begrenzt

- im Westen durch die Wohngrundstücke „Grüner Winkel 61, 63, 65 und 67“ und die Straße „Grüner Winkel“
- im Süden und Osten durch die Kleingartenanlage „Tannenblick“
- im Norden durch die Berufliche Schule Ribnitz-Damgarten im „Grüner Winkel 69“

beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Ribnitz-Damgarten, 19. März 2018  
Frank Ilchmann, Bürgermeister



## **1. Ergänzung der 2. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für die Stadt Ribnitz-Damgarten**

### **Festlegung des Gebietes „Ribnitz-West - einschließlich der Gewerbeflächen der ehemaligen Fa. Bestwood“ als Stadtumbaugebiet gemäß § 171 b BauGB**

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat am 7. März 2018 in öffentlicher Sitzung die 1. Ergänzung der 2. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für die Stadt Ribnitz-Damgarten beschlossen. Weiterhin wurde das in der 1. Ergänzung der 2. Fortschreibung des ISEK vorgeschlagene Gebiet „Ribnitz-West - einschließlich der Gewerbeflächen der ehemaligen Fa. Bestwood“, in dem Stadtumbaumaßnahmen durchgeführt werden sollen, gemäß § 171 b BauGB als Stadtumbaugebiet festgelegt.

Der Beschluss der 1. Ergänzung der 2. Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (ISEK) für die Stadt Ribnitz-Damgarten sowie die Festlegung des Gebietes „Ribnitz-West - einschließlich der Gewerbeflächen der ehemaligen Fa. Bestwood“ als Stadtumbaugebiet gemäß § 171 b BauGB wird hiermit bekannt gemacht. Jedermann kann die Planunterlagen ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207, während der Dienststunden:

Montag + Mittwoch	13:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Ribnitz-Damgarten, 19. März 2018  
Frank Ilchmann, Bürgermeister



## ***Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten***

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 7. März 2018

- das Entwicklungskonzept für die bernsteinSchule mit den beiden gleichrangigen Vorzugsvarianten 3 und 4 als Grundlage für die Neugestaltung des Schulstandortes beschlossen.
- die Annahme einer Spende einer ortsansässigen Firma in Höhe von 1.500 Euro beschlossen.
- den Auswahlkriterien und deren Gewichtung zur Vergabe des Wegegnutzungsrechts für das Stromversorgungsnetz im Stadtgebiet Ribnitz-Damgarten zugestimmt.
- dem städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB vom 12. Februar 2018 zwischen der Stadt Ribnitz-Damgarten und der Firma FHG floating house GmbH zur VI. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Körkwitzer Weg“, zugestimmt.
- die Veräußerung folgender Liegenschaften beschlossen:

### *Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe IV, Anna-Gerresheim-Straße*

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus den Flurstücken 162/24 und 163/13, LGB 406 sowie 164/19, LGB 6164, ca. 516 m<sup>2</sup> (Parzelle 1)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
2. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 383, ca. 632 m<sup>2</sup>, LGB 5881, (Parzelle 4)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
3. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 383, ca. 705 m<sup>2</sup>, LGB 5881, (Parzelle 5)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
4. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 163/13, LGB 406 und 164/19, LGB 6164, ca. 528 m<sup>2</sup>, (Parzelle 7)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

### *Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe IV, Sandhufe*

5. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 383, ca. 741 m<sup>2</sup>, LGB 5881, (Parzelle 10)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

### *Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe IV, Käthe-Miethe-Straße*

6. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 383, LGB 5881, und 165/34 LGB 5883, ca. 690 m<sup>2</sup>, (Parzelle 18)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
7. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 165/34, LGB 5583, ca. 643 m<sup>2</sup>, (Parzelle 19)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
8. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 183/4, LGB 6372, ca. 603 m<sup>2</sup>, (Parzelle 38)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

### *Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe IV, Otto-Lemcke-Straße*

9. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus den Flurstücken 162/16 und 163/15, LGB 406 sowie 164/21, LGB 6164, ca. 514 m<sup>2</sup>, (Parzelle 21)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
10. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus den Flurstücken 162/24, LGB 6164 und 165/34, LGB 5583, ca. 695 m<sup>2</sup> (Parzelle 22)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
11. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 165/34, LGB 5583, ca. 553 m<sup>2</sup> (Parzelle 23)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
12. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus den Flurstücken 162/16 und 163/15, LGB 406 sowie 164/21, LGB 6164, ca. 534 m<sup>2</sup> (Parzelle 25)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
13. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 165/34, LGB 5583, ca. 690 m<sup>2</sup> (Parzelle 27)

- Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
14. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 165/34, LGB 5583, ca. 723 m<sup>2</sup> (Parzelle 28)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
15. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus den Flurstücken 162/16 und 163/15, LGB 406 sowie 161/27, LGB 7746, ca. 681 m<sup>2</sup> (Parzelle 29)
16. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus den Flurstücken 164/21, LGB 6164 und 165/34, LGB 5583, ca. 942 m<sup>2</sup> (Parzelle 30)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
17. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 165/34, LGB 5583, ca. 961 m<sup>2</sup> (Parzelle 31)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
18. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 165/34, LGB 5583, ca. 917 m<sup>2</sup> (Parzelle 32)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

*Ribnitz, Wohngebiet Sandhufe IV, Karl-Meyer-Straße*

19. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 182/6, LGB 6892, ca. 549 m<sup>2</sup> (Parzelle 39)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
20. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 182/6, LGB 6892, ca. 546 m<sup>2</sup> (Parzelle 41)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
21. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus dem Flurstück 182/6, LGB 6892, ca. 550 m<sup>2</sup> (Parzelle 43)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses
22. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 11, Trennstück aus den Flurstücken 182/6, LGB 6892, und 184/4, LGB 6372, ca. 988 m<sup>2</sup> (Parzelle 46)  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

*Damgarten, Wasserstraße (Sanierungsgebiet)*

23. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstücke 1136/99, 91 m<sup>2</sup>, LGB 7791; 1565, 548 m<sup>2</sup>, LGB 3662; 1582/2, 1.104 m<sup>2</sup>, LGB 11002; 1601/17, 803 m<sup>2</sup>, LGB 8345; 1601/19, 197 m<sup>2</sup>, LGB 8219; 1566, 5 m<sup>2</sup>, LGB 7700 und 1601/23, 1.160 m<sup>2</sup>, LGB 7791; insgesamt 3.908 m<sup>2</sup>  
Zweck: Errichtung von Mehrfamilienhäusern „Neues Wohnen in Damgartens Mitte“

*Damgarten, Wohngebiet Am Radesoll*

24. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1344/74, 666 m<sup>2</sup>, LGB 40223  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

*Damgarten, Karl-Liebnecht-Straße*

- unter Aufhebung der Position 2 des Beschlusses RDG/BV/AL-17/405 vom 10. Mai 2017, Bewerber: Frau Anne-Mareike Fahrenwaldt und Herr Thomas Fahrenwaldt, Hundertmännerstraße 1, 18057 Rostock
25. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstücke 189/2, 644 m<sup>2</sup>, LGB 7131 und 188/3, 444 m<sup>2</sup>, LGB 7135, insgesamt 1.088 m<sup>2</sup>  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

*Langendamm, Seereihe*

- unter Aufhebung der Position 8 des Beschlusses RDG/BV/AL-17/439 vom 19. Juli 2017, Bewerber: Frau Steffi Greve und Herr Christian Löffler, Friedensstraße 5, 18181 Graal-Müritz
26. Objekt: Gemarkung Langendamm, Flur 1, Flurstück 202/12, 1.312 m<sup>2</sup>, LGB 9295  
Zweck: Errichtung eines Einfamilienhauses

Einer Vorwegbeleihung der Grundstücke Position 1 - 26 vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung seiner Bebauung wurde zugestimmt.

*Beiershagen, Schwarze Straße*

27. Objekt: Gemarkung Beiershagen, Flur 1, Flurstück 134/3, 1.040 m<sup>2</sup>, LGB 8248  
Zweck: Arrondierung des Hausgrundstückes

***Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen des Amtsgerichtes  
und der Strafkammern des Landgerichtes Stralsund zum 1. Januar 2019  
in der Stadtvertreterversammlung vom 7. März 2018 beschlossen***

Gegen die vom 20. bis 26. März 2018 gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der gesetzlich vorgeschriebenen Form im Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, Zimmer 306, ausliegenden Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG bis zum 3. April 2018 jedermann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten Einspruch einlegen.

lfd. Nr.	Familienname/ Geburtsname	Vornamen	Geburtstag/-ort	Wohnanschrift	Beruf
1	Adler	Thomas	23.08.1956/ Leipzig	Unterer Hufenweg 5 18311 Ribnitz-Damgarten	Gruppenleiter, Systemadministration IT
2	Bartschat	Peter- Michael	28.06.1960/ Ribnitz	Richard-Suhr-Siedlung 77 18311 Ribnitz-Damgarten	Rentner
3	Berg/ Schüttler	Margitta Ingrid	20.11.1956/ Siegen	Neue Straße 44 18311 Ribnitz-Damgarten	Verwaltungsangestellte in EU-Rente
4	Decker	Lutz	13.03.1951/ Ribnitz- Damgarten	Am Markt 6 18311 Ribnitz-Damgarten	Dipl.-Ing./Rentner
5	Ewert	Lars	01.04.1990/ Ribnitz- Damgarten	Mittelweg 38 b 18311 Ribnitz-Damgarten	Angestellter öffentlicher Dienst, Sachbearbeiter IT-Betreuung
6	Goeritz	Peggy	21.04.1976/ Schwerin	Bahnhofstraße 24 18311 Ribnitz-Damgarten	Finanzwirtin (Finanzamt, Bearbeiterin AN-Stelle)
7	Gstöttner	Harald German	03.05.1962/ Passau	Schwarze Straße 6 18311 Ribnitz-Damgarten	Zahnarzt
8	Hahn	Jessica	27.01.1988/ Havelberg	Barther Straße 1 18311 Ribnitz-Damgarten	Pharmazeutisch-technische Assistentin
9	Hartung/ Seddig	Waltraud Christiane	24.12.1950/ Wustrow	Rostocker Straße 41 d 18311 Ribnitz-Damgarten	Pensionärin
10	Heinrich/ Levermann	Katrin	16.10.1968/ Rostock	Damgartener Chaussee 24 18311 Ribnitz-Damgarten	Bürokauffrau Schulsachbearbeiterin
11	Kadow/ Zapnik	Kathrin	15.07.1970/ Ribnitz- Damgarten	John-Brinckman-Straße 3 18311 Ribnitz-Damgarten	Steuerfachangestellte

12	Kollinger/ Wenzel	Brigitte	16.09.1954/ Ribnitz- Damgarten	Marlower Straße 13a 18311 Ribnitz-Damgarten	Betriebswirtin
13	Kollinger/ Köhn	Heike	21.03.1960/ Ribnitz- Damgarten	Lange Straße 26 18311 Ribnitz-Damgarten	Postzustellerin, DP AG
14	Lahn	Andreas Klaus	28.12.1961/ Vechta	Am Katenfeld 12 18311 Ribnitz-Damgarten	Soldat (Marinekommando Rostock)
15	Müller/ Kopka	Christiane	02.02.1967/ Rostock	Dr.-Carl-Düffert-Str. 16 18311 Ribnitz-Damgarten	Dipl.-Betriebswirt (Kreditsachbearbeiterin)
16	Müller	Mario	27.09.1964/ Erfurt	Dr.-Carl-Düffert-Str. 16 18311 Ribnitz-Damgarten	Elektroingenieur (System-ingenieur)
17	Oppen	Ralf Dieter Rudolf	21.12.1957/ Ribnitz	Damgartener Chaussee 62 18311 Ribnitz-Damgarten	Steinsetzer, EU-Rentner
18	Pentzin	Jörg Raffael	18.12.1959/ Bad Doberan	Heinrich-Thomas-Str. 2 18311 Ribnitz-Damgarten	Betriebswirt/Vorruhestand
19	Peters	Karl- Michael	14.12.1954/ Ribnitz- Damgarten	Dr.-W.-Külz-Straße 13 18311 Ribnitz-Damgarten	Fachberater Finanzdienst- leistungen
20	Roßbach	Hans-Josef	20.04.1955/ Mainz	Goethestraße 19 18311 Ribnitz-Damgarten	Rentner/Dozent an der Volkshochschule
21	Schlie/ Wrage	Karin	24.05.1971/ Bergen auf Rügen	Gartenstraße 11 18311 Ribnitz-Damgarten	Dipl.-Betriebswirt
22	Schulz/ Ganneck	Ramona	19.04.1961/ Brandenburg	Minsker Straße 1 18311 Ribnitz-Damgarten	z. Z. Rentnerin
23	Steinke/ Wittke	Iiona	26.03.1954/ Ahrenshagen	Bahnhofstraße 32 18311 Ribnitz-Damgarten	Rentnerin
24	Vogt/ Küchenmeister	Sabine	22.12.1956/ Warnemünde	Gartenweg 2 18311 Ribnitz-Damgarten	Verwaltungsfachangestellte (SB Schule/Kita)
25	Werner	Stefan	20.08.1955/ Elgersburg	Richard-Suhr-Siedlung 34 18311 Ribnitz-Damgarten	Dipl.-Ing.
26	Wippermann/ Reich	Ingrid	30.08.1957/ Ribnitz	Am See 36 18311 Ribnitz-Damgarten	Verwaltungsangestellte (SB Jobcenter Landkreis VR)
27	Worm/ Sarrasch	Ines	01.02.1972/ Ribnitz- Damgarten	Achterberg 24 18311 Ribnitz-Damgarten	Justizangestellte (Verwaltung Arbeitsgericht Rostock)

## **Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“**

In Vorbereitung auf die Festlegung des Leistungsumfanges und die Vergabe von Leistungen zur Unterhaltung von offenen Vorflutern, Rohrleitungen, Bauwerken und Schöpfwerken führt der Wasser- und Bodenverband in der Zeit vom 5. bis 25. April 2018 die **öffentliche Verbandsschau** an den Verbandsgewässern durch.

Interessierte Bürger können an der Grabenschau teilnehmen.

<i>Schaubezirk</i>	<i>Schauführer</i>	<i>Termin</i>	<i>Treffpunkt</i>
1 - Fischland-Darß-Zingst	Herr Reichelt	12 April 2018, 08:00 Uhr	Büro Gut Darß, Sozialgebäude, 18375 Born
2 - Klosterbach	Herr Körner	25. April 2018, 08:00 Uhr	Wasser- und Bodenverband "Recknitz-Boddenkette", Bahnhofstraße 11, 18311 Ribnitz-Damgarten
3 - Saaler Bach	Herr Meier	18. April 2018, 08:00 Uhr	Feuerwehr Saal, 18317 Saal
4 - Schulenberger Mühlenbach	Herr Engel	9. April 2018, 08:00 Uhr	Saal im „Dorfhaus“, 18337 Schulenberg
5 - Reppeliner Bach	Herr Prof. Dr. Köppen	5. April 2018, 08:00 Uhr	Rathaus Sanitz, Rostocker Straße 19, 18190 Sanitz
6 - Thelkow/Selpin Stadt Bad Sülze	Herr Harms	19. April 2018, 08:00 Uhr	Rathaus Bad Sülze, Sitzungssaal, Am Markt 1, 18334 Bad Sülze
7 - Polchow	Herr Schink	11. April 2018, 08:30 Uhr	Feuerwehr Wardow, 18299 Wardow
8 - Cammin	Herr H.-J. Müller	5. April 2018, 08:00 Uhr	Dorfgemeinschaftshaus Cammin, Dammweg 4, 18195 Cammin
9 - Tribohmer Bach	Herr Groth	20. April 2018, 09:00 Uhr	Büro Landhof GmbH, Kastanienstraße 5, 18320 Pantlitz

**Die Gewässerunterhaltung an den Gewässern 2. Ordnung** im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Recknitz-Boddenkette“ wird in folgenden Zeiträumen durchgeführt:

Krautung:	22. Mai bis 30. November 2018
Grundräumung/Holzung:	Januar bis Dezember 2018
Recknitzkrautung:	1. bis 30. Juni und 1. bis 30. September 2018

Die Instandhaltung von Gewässern, Rohrleitungen, Stauen, Schöpfwerken usw. erfolgt ganzjährig.

Die Baubetriebe sind laut Ausschreibung verpflichtet, Absprachen mit den Anliegern über die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten durchzuführen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und § 66 des Wassergesetzes des Landes M-V (LWaG) und der Satzung des Verbandes haben die Eigentümer des Gewässerbettes, die Anlieger und Hinterlieger das Betreten der Grundstücke zur Durchführung von Unterhaltungsarbeiten zu dulden sowie das Mähgut und den anfallenden Aushub auf den Ufergrundstücken aufzunehmen.

Zur Durchführung der Arbeiten sind in Absprache mit dem jeweiligen Baubetrieb E-Zäune und andere bewegliche Hindernisse von den Nutzern zurückzusetzen.

Allen Eigentümern und Nutzern von betroffenen Grundstücken (Anlieger und Hinterlieger), Inhabern von Fischereirechten, Mitgliedern, Verbänden und Gewässerbenutzern wird die Möglichkeit auf Anhörung, zur schriftlichen Äußerung bzw. zur Niederschrift in unseren Diensträumen in 18311 Ribnitz-Damgarten, Bahnhofstraße 11, Telefon 03821 720051, Fax. 03821 721750, E-Mail: WBV\_Ribnitz@wbv-mv.de gewährt.

gez. Groth, Vorstandsvorsteher  
WBV „Recknitz-Boddenkette“

***Sitzungsplan***  
***der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten und ihrer Ausschüsse***  
***- April und Mai 2018 -***

*(Änderungen vorbehalten)*

Hinweis: Hauptausschuss und Ausschuss „Bodden-Therme“ tagen nicht öffentlich.

*April*

Di, 10. April 2018 (18:00 Uhr)	Ausschuss für Ordnung, Sicherheit und Verkehr	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Mi, 11. April 2018 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
Do, 12. April 2018 (18:00 Uhr)	Landwirtschafts- und Umweltausschuss	Rathaus Damgarten, Zimmer 121
Di, 17. April 2018 (17:00 Uhr)	Ausschuss für Schule, Kultur Jugend und Soziales	
Do, 17. April 2018 (18:00 Uhr)	Stadtausschuss Damgarten	
Do, 18. April 2018 (17:00 Uhr)	Ausschuss „Bodden-Therme“	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Do, 18. April 2018 (19:00 Uhr)	Ortsbeirat Klockenhagen	Klockenhagen, Mecklenburger Str. 28
Do, 19. April 2018 (17:30 Uhr)	Ausschuss für Stadt- und Ortsteilentwicklung, Bau und Wirtschaft	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Do, 19. April 2018 (18:00 Uhr)	Finanzausschuss	Rathaus Ribnitz, kleiner Saal
Mi, 25. April 2018 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218

*Mai*

Mi, 2. Mai 2018 (18:00 Uhr)	Stadtvertretung	Rathaus Ribnitz, Rathaussaal
Mi, 23. Mai 2018 (17:00 Uhr)	Hauptausschuss	Rathaus Ribnitz, Zimmer 218
Di, 29. Mai 2018 (18:30 Uhr)	Ortsbeirat Langendamm	Tonnenbundhaus Langendamm